

# V e r t r a g

zwischen den

an den Kraftwerken Hinterrhein AG (KHR) beteiligten Gemeinden,  
vertreten durch die Gemeindekorporation Hinterrhein (nachstehend  
Gemeinden genannt)

und der

Stadt Chur, vertreten durch den Stadtrat von Chur (nachstehend  
Stadt genannt)

über

die Abtretung von Beteiligungsenergie.

---

## Art. 1

### Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinden treten der Stadt ihre Beteiligungsenergie an den Kraftwerken Hinterrhein ab.

## Art. 2

### Gestehungskosten der Energie

Die Stadt übernimmt die vollen Gestehungskosten für die an sie abgetretene Beteiligungsenergie.

## Art. 3

### Entschädigung an die Gemeinden

Die Stadt bezahlt den Gemeinden pro bezogene kWh eine Entschädigung. Sollte die Stadt aus irgend welchen Gründen die ihr zum Bezug abgetretene Partnerenergie nicht oder nicht voll beziehen, so ist die Stadt trotzdem verpflichtet, den Gemeinden die Entschädigung zu bezahlen, und zwar auf der Basis des den Gemeinden

als Partner theoretisch zustehenden Energiebezugsrechtes, ermittelt auf Grund der tatsächlichen Energieproduktion der KHR in der betreffenden Abrechnungsperiode.

Für die ersten 10 Jahre wird eine Entschädigung von 0.3 Rp/kWh entrichtet.

Nach Ablauf der ersten 10 Jahre, d.h. auf den 1. Oktober 1982 wird die Entschädigung für die nächsten 5 Jahre festgelegt. In der Folge wird die Entschädigung alle 5 Jahre angepasst. Als Grundlage dient der vom BIGA bei der Berechnung des Grosshandelsindex für die Position elektrische Energie ermittelte Index, wobei für die Indexanpassung jeweils der Indexstand vom Oktober des Jahres der Anpassung massgebend ist.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

$$E = E_0 \times \frac{\text{Index 1}}{\text{Index 0}}$$

E = neue Entschädigung in Rp/kWh

E<sub>0</sub> = Entschädigung während der ersten 10 Jahre = 0.3 Rp/kWh

Index 0 = Index bei Beginn der Energielieferung 122.9

Index 1 = Index bei Beginn der neuen 5-jährigen Berechnungsperiode

Die minimale Entschädigung beträgt 0.3 Rp/kWh.

#### Art. 4

#### Energietransit und Art des Bezuges

Der Transit der bezogenen Energie nach Chur geht zu Lasten der Stadt.

Ueber die Art des Bezuges haben sich die IBC direkt mit den Partnern der KHR zu verständigen.

#### Art. 5

#### Bezugsmenge

Während der ersten 5 Jahre bezieht die Stadt 50 % der ihr zur Verfügung gestellten Energiemenge, nach Ablauf der 5 Jahre 100 %.

Auf Verlangen der Stadt kann der Bezug bereits vor Ablauf der 5 Jahre auf 100 % erhöht werden.

Die Zustimmung der KHR zu diesen Bezugsmengen bleibt vorbehalten.

Art. 6

Beginn des Energiebezuges

Die Gemeinden und die Stadt werden sich dafür einsetzen, dass der Energiebezug möglichst bald erfolgen kann.

Art. 7

Dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt mit dem Beginn der Energielieferung in Kraft und dauert bis zum Auslauf der Wasserrechtsverleihung für die KHR, d.h. bis 31. Dezember 2042.

Art. 8

Bezahlung der Gestehungskosten

Die Kraftwerke Hinterrhein AG stellen den industriellen Betrieben der Stadt Chur (IBC) direkt Rechnung.

Art. 9

Bezahlung der Entschädigung an die Gemeinden

Die IBC zahlen die Entschädigung an die Gemeindekorporation Hinterrhein. Diese ist für die Verteilung an die berechtigten Gemeinden besorgt.

Die IBC bezahlen die Entschädigung jeweilen innert 30 Tagen nach Ablauf eines Geschäftsjahres der KHR.

Art. 10

Streitigkeiten

Allfällige, sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt. Dasselbe setzt sich aus je zwei von den beiden Vertragsparteien bezeichneten Konfidenten und einem von diesen gewählten Obmann zusammen. Können sich die Konfidenten auf einen solchen innert drei Monaten nicht einigen, wird der Obmann vom Präsidenten des Kantonsgerichtes bezeichnet. Für das Schiedsgericht gilt das Verfahren gemäss kantonaler Zivilprozessordnung.

Art. 11

Ratifikation und Ausfertigung

Der Vertrag unterliegt der Genehmigung der an den Kraftwerken Hinterrhein beteiligten Gemeinden und des Gemeinderates der Stadt Chur.

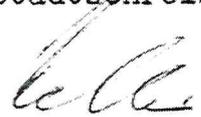
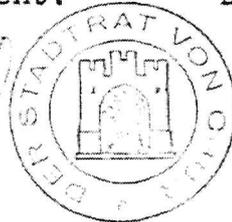
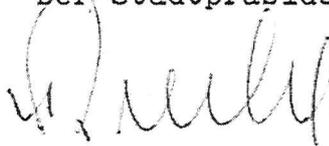
Jede beteiligte Gemeinde, die Gemeindekorporation Hinterrhein, die Stadt Chur und die IBC erhalten ein Vertragsexemplar.

Chur, den 2 MRZ 1972

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:



Andeer, den 24. Feb. 1972

GEMEINDEKORPORATION HINTERRHEIN

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

GEMEINDEKORPORATION  
HINTERRHEIN

